

Fachliche Weisung M&I 04/2014
– Betreuung von Selbständigen und Existenzgründer/-innen im Bereich M&I –
vom 19.02.2014

1. Organisation der Bearbeitung von Selbständigen im Bereich M&I

Es gibt pro Geschäftsstelle mindestens 2 IFK, die sich auf die Betreuung von Selbständigen spezialisiert haben. Dies erscheint erforderlich, da die Betreuung und Beratung von Selbständigen Spezialkenntnisse voraussetzt. Die IFK werden den Basisteams zugeordnet.¹

Zudem wird ein regelmäßiges Interaktionsformat der IFK-Selbständige mit dem Querschnittsbeauftragten zur Erörterung themenspezifischer Fragestellungen eingeführt.

2. Handlungsstrategien für die Arbeit mit Selbständigen

2.1 Bestandsselbständige

Bei dieser Gruppe handelt es sich um Personen, die selbständig sind, den Gründungsprozess abgeschlossen haben (i.d.R. nach spätestens einem Jahr) und ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten. Die Betreuung dieser Personen erfolgt durch die IFK-Selbständige.

2.1.1 Einschätzung der Selbständigkeit

Zunächst ist zu klären, ob die Selbständigkeit geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Hierfür müssen die eingereichten EKS von den IFK nach Bearbeitung im Leistungsbereich bzw. EKS gesichtet und bewertet werden. Gemäß den Fachlichen Hinweisen zu § 10 SGB II soll spätestens nach einem Jahr geprüft werden, ob die Selbständigkeit zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit weiter verfolgt werden soll.

Bei der Beurteilung, ob die Selbständigkeit geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, wird auf den Bedarf der Einzelperson abgestellt.

Um zu einer fundierten und umfangreichen Einschätzung zu gelangen, können folgende Instrumente genutzt werden:

- gemäß §16 c SGB II das Instrument Beratung und Kenntnisvermittlung für Selbständige (Modul Bestandsaufnahme und –analyse)
- Sondierungsberatung zur Überprüfung der Tragfähigkeit (siehe [Verfahrenshilfe](#))
- Patenschaften des Bremer Senior Service

¹ Es werden mindestens 2 IFK pro Geschäftsstelle angesetzt um eine Vertretung sicherstellen zu können. Die Anzahl der zu betreuenden Kunden der IFK-Selbständige orientiert sich an der üblichen Betreuungsrelation im zugeordneten Basisteam, so dass ggf. auch weitere Kundengruppen zu betreuen sind. Der besonderen Aufgabenstellung ist Rechnung zu tragen (Gespräche dauern länger, Außendiensttätigkeit).

2.1.2 Zielverfolgung

2.1.2.1 Ausbau der Selbständigkeit

Kommt man zu dem Schluss, dass die Selbständigkeit geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, sind die Kunden/innen weiterhin engmaschig zu betreuen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Hilfebedürftigkeit schnellstmöglich zu beenden. Hierbei bieten sich u.a. folgende Aktivitäten je nach Gestaltung des Einzelfalls an:

- Dokumentation der Bemühungen zum Ausbau der selbständigen Tätigkeit
- Auswertung der EKS (vorläufige sowie abschließende) und Vorlage der Nachweise im Team Einkommensermittlung
- Hohe Kontaktdichte
- § 16 c SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung für Selbständige (Module Unternehmensoptimierung bzw. Neuausrichtung der Selbständigkeit)
- Patenschaften des Bremer Senior Service
- Besichtigungen der Geschäftsräume im Außendienst

2.1.2.2 Vermittlung in Arbeit (Tragfähigkeit nicht gegeben)

Die Entscheidung trifft die IFK-Selbständige.

Den Leistungsberechtigten ist darzulegen, dass nicht die Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit, sondern die Aufnahme einer zumutbaren abhängigen Beschäftigung – die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt – gefordert wird. Es ist nicht möglich, neben der Stellensuche/Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, weitere Aktivitäten in Bezug auf die Selbständigkeit (Aufgabe, Ruhendstellung, Umwandlung Nebengewerbe etc.) zu fordern bzw. in der EinV zu vereinbaren. Eine Empfehlung hierzu kann dennoch sinnvoll sein (z. B. Schuldenrisiko etc.). Mit den Kunden/-innen sind entsprechende Maßnahmen zur Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung verbindlich in der EinV zu vereinbaren. Hierbei sind etwaige vertragliche Verpflichtungen (z.B. Kündigungsfristen, etc.) der Kundinnen und Kunden zu beachten. Als Maßnahmen in der EinV kann u.a. folgendes vereinbart werden:

- Aufnahme von Bewerbungsbemühungen
- Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten wie FbW, MAT, AGH, VB etc.
- Ausstellung von Vermittlungsvorschlägen

Die Kunden können sich nicht auf Unzumutbarkeit aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit berufen, da diese voraussichtlich nicht die Hilfebedürftigkeit beenden kann. Nach Abschluss einer entsprechenden EinV geht die Betreuung auf die entsprechenden IFK in den Basis- bzw. Projektteams über. Die Selbständigkeit wird als Nebenverdienst in VerBIS geführt.

2.2 Existenzgründungen

2.2.1 Klärung der grundlegenden Voraussetzungen

Bekunden Leistungsberechtigte Interesse an einer Existenzgründung ist zunächst durch die zuständige IFK zu prüfen, ob dies der schnellste und am besten geeignete Weg zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit ist oder ob eine Vermittlung in Arbeit erfolgversprechender ist.

Dabei wird auf die Bedarfe der Einzelperson abgestellt.

Die Hilfebedürftigkeit sollte spätestens 24 Monate nach der Gründung beendet sein. Zudem ist zu klären, ob die persönlichen Voraussetzungen (siehe [Checkliste](#)) für die Aufnahme ei-

ner selbständigen Tätigkeit vorliegen. Kunden/innen mit multiplen Hemmnissen kommen in der Regel nicht für eine selbständige Tätigkeit in Betracht.

Kommt die IFK zu dem Schluss, dass eine Selbständigkeit geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden und der Kunde/in die persönlichen Voraussetzungen mitbringt, wird dies entsprechend in VerBIS dokumentiert. Anschließend informiert die IFK per unterterminierter WV die zuständige IFK-Selbständige. Diese führt ein qualifiziertes Erstgespräch mit dem/ der potentiellen Existenzgründer/ in.

2.2.2 Gründungsberatung / Erstellung eines Gründungskonzeptes / Existenzgründerseminar

Die IFK-Selbständige lädt den Kunden zur Gründungsberatung ein.

Der/die Kunde/ in wird zunächst in der Nebenbetreuung geführt.

Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit sind für eine Existenzgründung unabdingbar. Im Beratungsgespräch sind deshalb insbesondere die folgenden Punkte zu klären:

- Für die Existenzgründung erforderliche und notwendige Fachlichkeit
- Persönliche Faktoren
- Ausreichende, vorhandene betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Kenntnisse

Wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eignung für eine selbstständige Tätigkeit können sein:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- Umgang mit körperlichen und seelischen Belastungen
- Unterstützung der Familie sowie des familiären Umfeldes
- Bereitschaft zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten
- Einstellung zu finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen
- Fachliche Qualifikationen
- Unternehmerische Qualifikation, z.B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u.a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnisse

Unterstützend kann der [Fragebogen zur Beurteilung der Existenzgründung](#) herangezogen werden. Die Prüfung der Tragfähigkeit der Existenzgründung erfolgt anhand des Gründungskonzeptes. Als Fachkundige Stelle ist das B.E.G.IN-Gründungsnetzwerk (B.E.G.IN Gründungsleitstelle, Bremer Senior Service, Frauen in Arbeit und Wirtschaft) zu nutzen. Die Gründungswilligen sollen bei der Erstellung eines Konzeptes in der Regel durch die Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III) unterstützt werden.

Wenn die Selbständigkeit Aussicht auf Erfolg hat, übernimmt die IFK-Selbständige ab diesem Moment die Hauptbetreuung und begleitet die Existenzgründer intensiv. Kommt die IFK-Selbständige hingegen zu dem Schluss, dass das Konzept nicht tragfähig ist, verbleibt die Betreuung beim bisherigen Hauptbetreuer.

2.2.3 Förderleistungen für Existenzgründer

Ist von einer Tragfähigkeit der geplanten Selbständigkeit auszugehen, können Existenzgründer durch die Bewilligung von Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II) und Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16 c SGB II) unterstützt werden, sofern dies erforderlich ist. Bei der Gewährung der Leistungen sind die jeweiligen Fachlichen Hinweise und ermessenslenkenden Weisungen zu beachten. Die Bewilligung von Einstiegsgeld und Leistungen für Selbständige werden für Existenzgründungen nur durch die IFK-Selbständige gewährt.

3. Inkrafttreten

Die Fachanweisung SGB II Nr. 04/11 Selbständige vom 22.06.12 wird hiermit außer Kraft gesetzt. Diese Fachliche Weisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf weiteres.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Gerlach-Kaufhold'.

Sigrid Gerlach-Kaufhold
Geschäftsbereichsleiterin 1